

Apotheken

Trotz eines leichten Rückgangs der Anzahl der Apotheken im Freistaat Sachsen von 996 auf 950 ist die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung in Sachsen durch öffentliche Apotheken weiterhin vollumfänglich gewährleistet.

Im Verhältnis zur Bevölkerungszahl ist die Versorgung heute etwa auf dem gleichen Niveau wie im Jahr 2013 (2013: 24,6 Apotheken auf 100.000 Einwohner, 2020: 23,4 auf 100.000, was dem Bundesdurchschnitt entspricht).

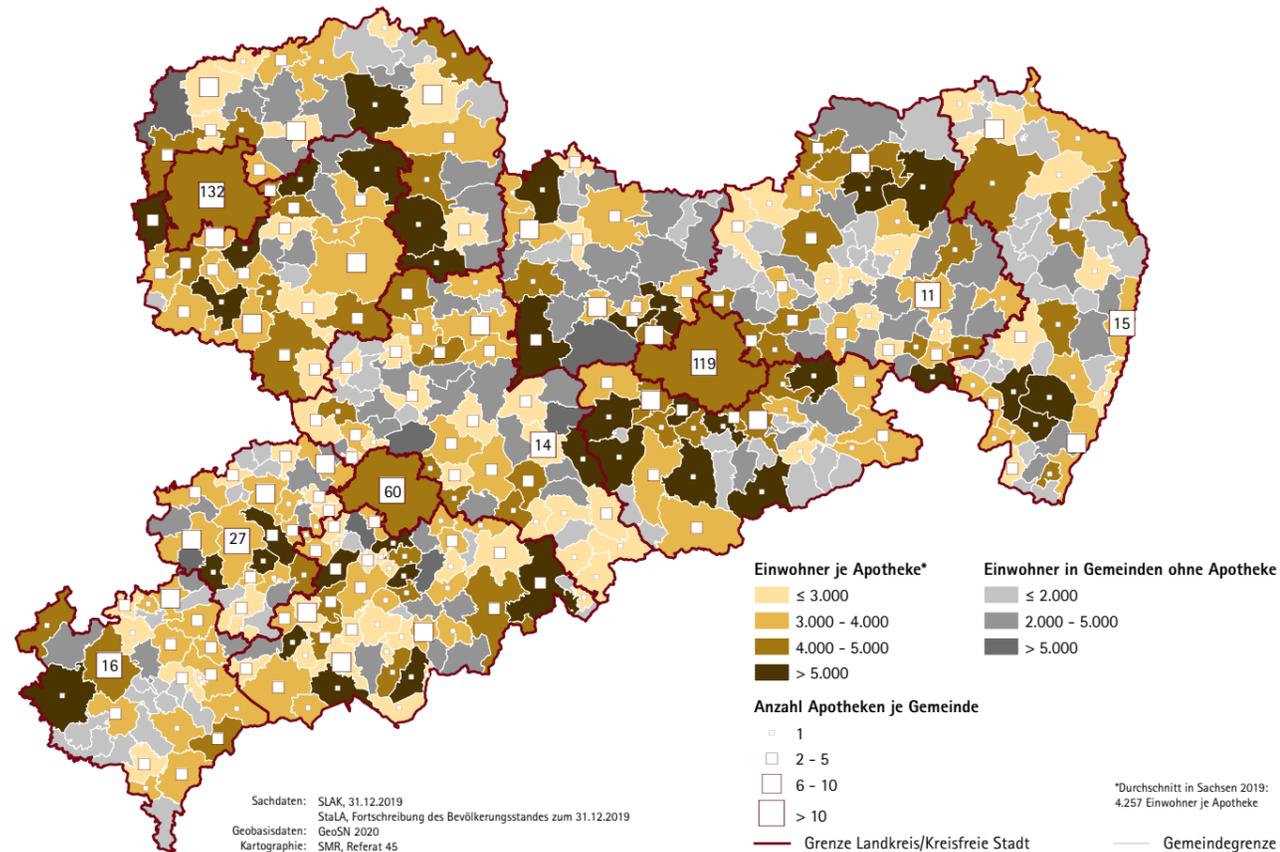
Im Jahr 2020 versorgte im Freistaat Sachsen eine Apotheke statistisch gesehen im Durchschnitt 4.286 Einwohnerinnen und Einwohner und liegt damit besser als der Bundesdurchschnitt (2019 bei 4.360 Einwohnerinnen und Einwohner). Die Anzahl der in öffentlichen Apotheken arbeitenden Apothekerinnen und Apotheker hat sich von 1.704 Personen im Jahr 2013 auf 2.120 Personen sogar erhöht.

Der geringe Rückgang der Anzahl der Apotheken ist im Wesentlichen auf Bereinigungseffekte innerhalb des städtischen Bereiches und demografische Entwicklungen zurückzuführen. Die Apothekendichte ist bezogen auf die Einwohnerzahl nahezu in allen Landkreisen und Kreisfreien Städten vergleichbar.

Seit 2012 fordert die Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO), dass die Offizin (Verkaufsraum) der Apotheken barrierefrei erreichbar sein soll. Nach § 4 Abs. 2a ApBetrO erfordert dies, dass grundsätzlich sämtliche Hindernisse wie Stufen, Schwellen und anderes vermieden werden sollen und ein vollständig freier Zugang geschaffen wird, um auch Menschen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, nicht zu benachteiligen und ihnen zu ermöglichen, selbstständig, ohne fremde Hilfe in die Offizin zu gelangen.

Auch auf barrierefreien Zugang außerhalb der Apotheke ist zu achten. Apothekeninhaber-

Karte 4.5.1: Einwohner je öffentliche Apotheke 2019 nach Gemeinden



Landesentwicklungsplan 2013

Ziel 6.1.1 ► Sicherung von Einrichtungen und Leistungen in allen Teilräumen; ergänzende Ansiedlung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge außerhalb Zentraler Orte soweit keine negativen Auswirkungen auf deren Tragfähigkeit in Zentralen Orten

Grundsatz 6.1.2 ► barrierefreier Zugang zu Einrichtungen und Leistungen der Daseinsvorsorge

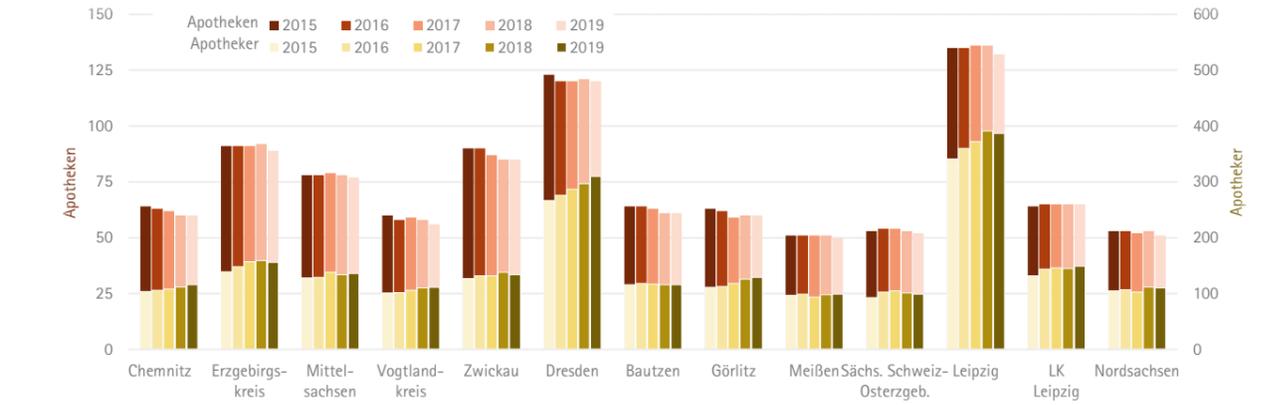


Abbildung 4.5: Anzahl der öffentlichen Apotheken und Apotheker von 2015 bis 2019 nach Landkreisen und Kreisfreien Städten (Quelle: StaLA 4.5)

innen oder -inhaber müssen prüfen, ob diese Handlungsempfehlung der Barrierefreiheit mit technischen oder baulichen Maßnahmen umgesetzt werden kann. Möglichkeiten dafür wären etwa durch Rampen, Wegeanhebungen oder Liftanlagen, wobei man Baurecht und andere Regelungen wie Denkmalschutz beachten muss.

Bei genannter Prüfung sind neben den baulichen wie technischen Maßnahmen zugleich die geeignete Gestaltung und Kennzeichnung der geschaffenen Wege, Türen und der Inneneinrichtung einzubeziehen. Die Betroffenen sollen nicht in den Möglichkeiten, sich bemerkbar zu machen, beschränkt werden. Dabei sind alle möglichen Barrieren für Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen zu beachten. So dürfen beispielsweise für sehbehinderte Personen keine allein visuellen Informationsquellen vorgesehen sein und die Gänge müssen so beschaffen sein, dass der Platz für einen Blindenführhund gegeben ist. Parallel ist aber ebenso auszuschließen, dass allein audiovisuelle Möglichkeiten zur Information zur Verfügung stehen, die Hörbehinderte oder Mehrfachbehinderte ggf. nicht nutzen können.

Die Offizin der Apotheke muss so eingerichtet sein, dass für die Beratung von Patienten und Kunden genügend Raum bleibt und diese durch nichts beeinträchtigt wird. Die Vertraulichkeit der Beratungsgespräche muss gewahrt werden. Das Mithören durch andere Kunden muss weitestgehend verhindert werden.

Karte 4.5.2: Erreichbarkeit von Apotheken mit dem PKW

